EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

28.2.2005 PE 355.478vv01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 10-18

Entwurf eines Berichts **(PE 349.789v01-00)**
Henrik Lax
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in Bezug auf den Gegenseitigkeitsmechanismus

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0437 – C6-0097/2004 – 2004/0141(CNS))

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka

Änderungsantrag 10
ERWÄGUNG 2

(2) ***Der betreffende*** Mitgliedstaat/ die ***betreffenden*** Mitgliedstaaten ***müssen diese sehr ernst zu nehmende Nichtgegenseitigkeitssituation mitteilen***. Um zu erreichen, dass das betreffende Drittland die Visumfreiheit für die Staatsangehörigen der betreffenden Mitgliedstaaten wieder einführt, muss ein Mechanismus mit mehreren Handlungsebenen und einer variablen Handlungsintensität vorgesehen werden, der rasch in Gang gesetzt werden kann. Außerdem empfiehlt es sich, dass die Kommission umgehend Demarchen bei dem betreffenden Drittland unternimmt, dem Rat berichtet und diesem jederzeit einen	(2) ***In Nichtgegenseitigkeitssituationen müssen der geschädigte*** Mitgliedstaat/ die ***geschädigten*** Mitgliedstaaten ***das Recht haben, von der Option Gebrauch zu machen, diesen Tatbestand mitzuteilen.*** Um zu erreichen, dass das betreffende Drittland die Visumfreiheit für die Staatsangehörigen der betreffenden Mitgliedstaaten wieder einführt, muss ein Mechanismus mit mehreren Handlungsebenen und einer variablen Handlungsintensität vorgesehen werden, der rasch in Gang gesetzt werden kann. Außerdem empfiehlt es sich, dass die Kommission umgehend Demarchen bei dem betreffenden Drittland unternimmt, dem Rat berichtet und diesem jederzeit einen

vorübergehenden Beschluss zur Wiederherstellung der Visumpflicht für die Staatsangehörigen dieses Drittlands vorschlagen kann. Ein derartiger vorläufiger Beschluss darf kein Hindernis für die Aufnahme dieses Drittlands in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sein. Schließlich ist eine zeitliche Verknüpfung zwischen dem Inkrafttreten der vorläufigen Maßnahme und dem Vorschlag zur Streichung des Drittlandes aus Anhang II und seiner Aufnahme in Anhang I vorzusehen.	vorübergehenden Beschluss zur Wiederherstellung der Visumpflicht für die Staatsangehörigen dieses Drittlands vorschlagen kann. Ein derartiger vorläufiger Beschluss darf kein Hindernis für die Aufnahme dieses Drittlands in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sein. Schließlich ist eine zeitliche Verknüpfung zwischen dem Inkrafttreten der vorläufigen Maßnahme und dem Vorschlag zur Streichung des Drittlandes aus Anhang II und seiner Aufnahme in Anhang I vorzusehen.

Or. pl

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung unterstreicht die Notwendigkeit, ein optionales Mitteilungsverfahren anzuwenden, das die individuelle Berücksichtigung der internen Interessen der Mitgliedstaaten ermöglicht. Die optionale Mitteilung gibt dem Mitgliedstaat Zeit für bilaterale Gespräche. Die Einführung der Visumpflicht durch einen Drittstaat betrifft immer einen konkreten Mitgliedstaat und hat keinen Einfluss auf andere Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka

Änderungsantrag 11
ARTIKEL 1
Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a (Verordnung (EG) Nr. 539/2001)

a) Der betreffende Mitgliedstaat ***teilt*** der Kommission die Einführung der Visumpflicht ***binnen 10 Tagen nach ihrer Ankündigung oder ihrer Anwendung*** schriftlich ***mit***. Diese Mitteilung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht.	a) Der betreffende Mitgliedstaat ***kann*** der Kommission die Einführung der Visumpflicht schriftlich ***mitteilen***. Diese Mitteilung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht.

Or. pl

Begründung

Siehe die Begründung für den Änderungsantrag 10.

Änderungsantrag von Henrik Lax

Änderungsantrag 12
ARTIKEL 1
Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a (Verordnung (EG) Nr. 539/2001)

a) Der betreffende Mitgliedstaat teilt dem ***Rat und*** der Kommission die Einführung der Visumpflicht binnen ***10*** Tagen nach ihrer Ankündigung oder ihrer Anwendung schriftlich mit. Diese Mitteilung wird im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht.	a) Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission die Einführung der Visumpflicht binnen ***90*** Tagen nach ihrer Ankündigung oder ihrer Anwendung schriftlich mit. Diese Mitteilung wird im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht.

Or. sv

Begründung

Den einzelnen Mitgliedstaaten, die von fehlender Gegenseitigkeit im Hinblick auf die Visumpflicht betroffen sind, muss eine angemessene Zeit gegeben werden, um auf bilateraler Basis mit dem Drittstaat, das eine Visumspflicht eingeführt hat, über eine Aufhebung zu verhandeln.
Zur Vermeidung unnötiger Verfahren sollte es ausreichen, dass die Kommission unterrichtet wird. Die Transparenz wird dann durch die Veröffentlichung im Amtsblatt gewährleistet werden.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka

Änderungsantrag 13
ARTIKEL 1
Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c (Verordnung (EG) Nr. 539/2001)

c) Die Kommission ***kann*** auf der Grundlage der Schlussfolgerungen ihres Berichts einen Vorschlag für ***eine vorläufige*** Maßnahme zur vorübergehenden Wiedereinführung der Visumpflicht für Staatsangehörige des betreffenden Drittlands unterbreiten. Der Rat ***befindet binnen drei Monaten*** mit qualifizierter Mehrheit ***über*** diesen Vorschlag.	c) Die Kommission ***muss*** auf der Grundlage der Schlussfolgerungen ihres Berichts einen Vorschlag für ***einen Beschluss über die Anwendung einer vorläufigen*** Maßnahme zur vorübergehenden Wiedereinführung der Visumpflicht für Staatsangehörige des betreffenden Drittlands unterbreiten. Der ***Beschluss tritt innerhalb von 30 Tagen in Kraft, es sei denn, der*** Rat ***lehnt*** diesen Vorschlag mit qualifizierter Mehrheit ***ab***.

Or. pl

Begründung

Diese Formulierung schreibt einen Bericht und Schlussfolgerungen der Kommission verbindlich vor. Sie verpflichtet die Kommission zur Erstellung eines Berichtes mit Schlussfolgerungen und gibt dem geschädigten Staat die Garantie, dass die Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gegenseitigkeitsmechanismus fortgesetzt werden und nicht vom Beschluss der Kommission abhängig sind, der diesen Prozess verzögern könnte.

Die Änderung gibt dem geschädigten Mitgliedstaat die Garantie, dass konkrete Maßnahmen ergriffen werden, wenn vom Mechanismus vorgesehene frühere Maßnahmen der Kommission den Erwartungen nicht entsprechen. Die Formulierung räumt dem geschädigten Staat das potenzielle Recht ein, zu den äußersten Mitteln zu greifen, was ein wichtiges Verhandlungsargument in der ersten Phase des Gegenseitigkeitsmechanismus bei den bilateralen Verhandlungen ist und das Solidaritätsprinzip gegebenenfalls materialisiert.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 14
ARTIKEL 1

Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 539/2001)

ca) Falls das Europäische Parlament in einer Entschließung, in der die Gründe hierfür dargelegt werden, erklärt, dass es nicht mit einem Vorschlag für eine vorläufige Maßnahme zur vorübergehenden Wiedereinführung der Visumpflicht für Staatsangehörige des betreffenden Drittlands einverstanden ist, prüft die Kommission diesen Vorschlag nochmals. Unter Berücksichtigung der Entschließung und binnen eines Monats nach deren Annahme kann die Kommission einen neuen Vorschlag unterbreiten oder das Verfahren fortsetzen. Sie muss dem Europäischen Parlament die Gründe für ihr Vorgehen angeben.

Or. fr

Begründung

Die Kommission informiert nicht von sich aus. Das Parlament muss Kenntnis von dem Informationsaustausch mit der Kommission erhalten. Eine nützliche wie notwendige Klärung.

Änderungsantrag von Henrik Lax

Änderungsantrag 15
ARTIKEL 1

Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) b (neu) (Verordnung (EG) Nr. 539/2001)

cb) Sollte die Kommission keinen Vorschlag für eine vorläufige Maßnahme zur vorübergehenden Wiedereinführung der Visumpflicht für Staatsangehörige des betreffenden Drittlands unterbreiten, unternimmt sie binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Vorlage des in Buchstabe b) genannten Berichts einen weiteren Versuch zur Wiederherstellung der Visumfreiheit und berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat über diese Verfahren. Hat das Drittland die Visumpflicht nicht abgeschafft, so unterbreitet die Kommission dem Rat binnen zwei Monaten nach diesem Bericht einen Vorschlag für eine vorläufige Maßnahme zur vorübergehenden Einführung der Visumpflicht für Staatsangehörige des betreffenden Drittlands oder einen Vorschlag für eine andere entsprechende Maßnahme im externen Bereich, den der Rat dem Europäischen Parlament übermittelt. Der Rat befindet binnen drei Monaten mit qualifizierter Mehrheit über diesen Vorschlag. Das in Buchstabe c a) genannte Verfahren findet Anwendung.

Or. sv

Begründung

Den einzelnen Mitgliedstaaten, die von fehlender Gegenseitigkeit im Hinblick auf die Visumpflicht betroffen sind, muss eine angemessene Zeit gegeben werden, um auf bilateraler Basis mit dem Drittland, das eine Visumspflicht eingeführt hat, über eine Aufhebung zu verhandeln.
Zur Vermeidung unnötiger Verfahren sollte es ausreichen, dass die Kommission unterrichtet wird. Die Transparenz wird dann durch die Veröffentlichung im Amtsblatt gewährleistet werden.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 16
ARTIKEL 1
Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) c (neu) (Verordnung (EG) Nr. 539/2001)

cc) Sollte die Kommission keinen Vorschlag für eine vorläufige Maßnahme zur vorübergehenden Wiedereinführung der Visumpflicht für Staatsangehörige des betreffenden Drittlands unterbreiten, unternimmt sie binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Vorlage des in Buchstabe b) genannten Berichts einen weiteren Versuch zur Wiederherstellung der Visumfreiheit und berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat über diese Verfahren. Hat das Drittland die Visumpflicht nicht abgeschafft, so unterbreitet die Kommission dem Rat binnen zwei Monaten nach diesem Bericht einen Vorschlag für eine vorläufige Maßnahme zur vorübergehenden Einführung der Visumpflicht für Staatsangehörige des betreffenden Drittlands oder einen Vorschlag für eine andere entsprechende Maßnahme im externen Bereich. Der in Kenntnis gesetzte Rat übermittelt dem Europäischen Parlament unverzüglich den neuen Beschluss der Kommission. Das in Buchstabe ca) genannte Verfahren findet Anwendung.

Or. fr

Begründung

Die Kommission hat die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen. Lediglich „einen neuen Versuch zu unternehmen“, ist unzureichend.

Der Rat muss das Parlament unverzüglich bei Eingang des neuen Beschlusses der Kommission in Kenntnis setzen.

Änderungsantrag von Henrik Lax

Änderungsantrag 17
ARTIKEL 1 NUMMER 1 A (neu)

Artikel 7 a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 539/2001)

1a. Der folgende Artikel 7a ist einzufügen:

„Artikel 7a

1. Führt ein Drittland Bedingungen oder Verfahren ein, deren Auswirkung die Bewegungsfreiheit von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats wesentlich einschränkt, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

a) Binnen 90 Tagen nach einer solchen Einführung oder ihrer Ankündigung meldet der betreffende Mitgliedstaat dies der Kommission schriftlich; die Mitteilung wird in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

b) Die Kommission unternimmt unverzüglich Demarchen bei den Behörden des Drittlandes, um die Nichtanwendung dieser Bedingungen oder Verfahren sicherzustellen und berichtet spätestens binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Mitteilung dem Europäischen Parlament und dem Rat über diese Verfahren.

c) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen ihres Berichts kann die Kommission dem Rat spätestens binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Vorlage des in Buchstabe b) genannten Berichts einen Vorschlag für eine vorläufige Maßnahme zur Einführung vergleichbarer Bedingungen oder Verfahren in Bezug auf Staatsangehörige des betreffenden Drittlands, die in die Europäische Union reisen, vorlegen, den der Rat dem Europäischen Parlament übermittelt. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit binnen drei Monaten über einen solchen Vorschlag.

d) Falls das Europäische Parlament in einer Entschließung, in der die Gründe hierfür dargelegt werden, erklärt, dass es nicht mit einem Vorschlag für eine vorläufige Maßnahme zur Einführung

vergleichbarer Bedingungen oder Verfahren in Bezug auf Staatsangehörige des betreffenden Drittlands, die in die Europäische Union reisen, einverstanden ist, prüft die Kommission diesen Vorschlag nochmals. Unter Berücksichtigung der Entschließung und binnen eines Monats nach deren Annahme kann die Kommission einen neuen Vorschlag vorlegen oder das Verfahren fortsetzen. Sie gibt die Gründe für ihr Vorgehen an.

e) Legt die Kommission keinen Vorschlag für eine vorläufige Maßnahme zur Einführung vergleichbarer Bedingungen oder Verfahren in Bezug auf Staatsangehörige des betreffenden Drittlands, die in die Europäische Union reisen, vor, unternimmt sie einen weiteren Versuch, um die Nichtanwendung dieser Bedingungen oder Verfahren binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Vorlage des in Buchstabe b) genannten Berichts zu gewährleisten und berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat über diese Verfahren. Wendet das Drittland diese Bedingungen oder Verfahren weiterhin an, so unterbreitet die Kommission dem Rat binnen zwei Monaten nach diesem Bericht einen Vorschlag für eine entsprechende Maßnahme auf der Grundlage des Gegenseitigkeitsgrundsatzes, den der Rat dem Europäischen Parlament übermittelt. Der Rat befindet binnen drei Monaten mit qualifizierter Mehrheit über diesen Vorschlag. Das in Buchstabe d) genannte Verfahren findet Anwendung.

f) Falls sie es für notwendig hält, kann die Kommission den in den Buchstaben c) und e) genannten Vorschlag ohne vorherigen Bericht vorlegen. Auf diesen Vorschlag findet das Verfahren gemäß den Buchstaben c) und d) Anwendung.

g) Zieht das Drittland die Bedingungen oder Verfahren zurück, deren Auswirkung eine wesentliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Staatsangehörigen

eines Mitgliedstaats ist, meldet der betreffende Mitgliedstaat dies der Kommission. Die Mitteilung wird in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht. Jede gemäß Buchstabe c) beschlossene vorläufige Maßnahme und jede gemäß Buchstabe e) beschlossene entsprechende Maßnahme endet automatisch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zurücknahme der Bedingungen oder Verfahren, deren Auswirkung die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats ist.“

Or. sv

Begründung

Die Gegenseitigkeit sollte nicht allein auf die Visumpflicht beschränkt sein, sondern sollte auch auf die Bedingungen und Verfahren erweitert werden, da beide dieselbe Auswirkung haben, nämlich die Erschwerung der Reisetätigkeit für EU-Bürger. Der Berichterstatter schlägt daher einen zweiten Gegenseitigkeitsmechanismus für die Bedingungen und Verfahren vor.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 18
ARTIKEL 1 NUMMER 1 A (neu)

Artikel 7 a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 539/2001)

1a. Der folgende Artikel 7a ist einzufügen:

„Artikel 7a

1. Führt ein Drittland Bedingungen oder Verfahren ein, deren Auswirkung die Bewegungsfreiheit von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats wesentlich einschränkt, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

a) Binnen 10 Tagen nach einer solchen Einführung oder ihrer Ankündigung meldet der betreffende Mitgliedstaat dies der Kommission schriftlich und informiert das Europäische Parlament in gleicher

Weise; die Mitteilung wird in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

b) Die Kommission unternimmt unverzüglich Demarchen bei den Behörden des Drittlandes, um die Nichtanwendung dieser Bedingungen oder Verfahren sicherzustellen und berichtet spätestens binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Mitteilung dem Europäischen Parlament und dem Rat über diese Verfahren.

c) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen ihres Berichts kann die Kommission dem Rat spätestens binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Vorlage des in Buchstabe b) genannten Berichts einen Vorschlag für eine vorläufige Maßnahme zur Einführung vergleichbarer Bedingungen oder Verfahren in Bezug auf Staatsangehörige des betreffenden Drittlands, die in die Europäische Union reisen, vorlegen, den der Rat dem Europäischen Parlament übermittelt. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit binnen drei Monaten über einen solchen Vorschlag.

d) Falls das Europäische Parlament in einer Entschließung, in der die Gründe hierfür dargelegt werden, erklärt, dass es nicht mit einem Vorschlag für eine vorläufige Maßnahme zur Einführung vergleichbarer Bedingungen oder Verfahren in Bezug auf Staatsangehörige des betreffenden Drittlands, die in die Europäische Union reisen, einverstanden ist, prüft die Kommission diesen Vorschlag nochmals. Unter Berücksichtigung der Entschließung und binnen eines Monats nach deren Annahme kann die Kommission einen neuen Vorschlag vorlegen oder das Verfahren fortsetzen. Sie teilt allen Parteien die Gründe für ihre Entscheidung mit.

e) Legt die Kommission keinen Vorschlag für eine vorläufige Maßnahme zur

Einführung vergleichbarer Bedingungen oder Verfahren in Bezug auf Staatsangehörige des betreffenden Drittlands, die in die Europäische Union reisen, vor, unternimmt sie einen weiteren Versuch, um die Nichtanwendung dieser Bedingungen oder Verfahren binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Vorlage des in Buchstabe b) genannten Berichts zu gewährleisten und berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat über diese Verfahren. Wendet das Drittland diese Bedingungen oder Verfahren weiterhin an, so unterbreitet die Kommission dem Rat binnen zwei Monaten nach diesem Bericht einen Vorschlag für eine entsprechende Maßnahme auf der Grundlage des Gegenseitigkeitsgrundsatzes, den der Rat dem Europäischen Parlament übermittelt. Das in Buchstabe d) genannte Verfahren findet Anwendung.

f) Falls sie es für notwendig hält, kann die Kommission den in den Buchstaben c) und e) genannten Vorschlag ohne vorherigen Bericht vorlegen. Auf diesen Vorschlag findet das Verfahren gemäß den Buchstaben c) und d) Anwendung.

g) Zieht das Drittland die Bedingungen oder Verfahren zurück, deren Auswirkung eine wesentliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats ist, meldet der betreffende Mitgliedstaat dies der Kommission. Die Mitteilung wird in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht. Jede gemäß Buchstabe c) beschlossene vorläufige Maßnahme und jede gemäß Buchstabe e) beschlossene entsprechende Maßnahme endet automatisch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zurücknahme der Bedingungen oder Verfahren, deren Auswirkung die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats ist.“

Or. fr

Begründung

Zu Punkt b): Der Mitgliedstaat verfährt gegenüber dem Parlament ebenso.

Zu Punkt d): Diese Änderung rechtfertigt sich durch ihren Inhalt. Unter „alle Parteien“ sind das Europäische Parlament und der Rat zu verstehen.